

Gemeinde Mainhausen, Dienstag, 9. November 2021

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 274) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. 08.2018 (BGBl. I S. 1327 und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am 02.11.2021 folgende Änderung der **Entwässerungssatzung** vom 20.03.2018 beschlossen.

Die Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

a) § 24 Abs. 1 der Satzung lautet:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt, pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,68 Euro jährlich erhoben. Ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt diese Gebühr 0,63 EUR jährlich.

b) § 26 Abs. 1 der Satzung lautet:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

a) Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,80 Euro

b) Bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,80 Euro

c) § 28 Buchstabe b) der Satzung lautet:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter

b) Abwasser aus Gruben 58,00 Euro.

Der bisherige Ausfertigungsvermerk "Die Satzung wird hiermit ausfertigt" wird durch folgenden aktuellen Text ersetzt:

"Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden."

Die Änderung der Satzung wird zum 01.01.2022 wirksam.

63533 Mainhausen, den 09.11.2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

Frank Simon, Bürgermeister